

Stadt Usingen

Bauamt

Beschluss-Vorlage

Datum	Drucksache Nr.:
17.02.2016	X/27-2016

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	06.06.2016	
Haupt- und Finanzausschuss	23.06.2016	
Stadtverordnetenversammlung	11.07.2016	

Benutzungsentgelte für die Bürgerhäuser, die Hugenottenkirche und den Wilhelmj Salon

Beschlussvorschlag:

Die Benutzungsentgelte für die Bürgerhäuser, die Hugenottenkirche und den Wilhelmj Salon werden wie in der Anlage ersichtlich beschlossen.

Sachdarstellung:

Durch die Übergabe der Stadthalle an den Hochtaunuskreis stehen die dortigen Räume nicht mehr zur Vermietung zur Verfügung. Statt dessen sind der Wilhelmj Salon und die Sporthalle des Familienzentrums „Hand in Hand“ als neue Räumlichkeiten zur Vermietung für Vereine hinzugekommen.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, die Benutzungsentgelte neu zu gestalten. Im Zuge dessen sollten die seit 2007 unveränderten Nebenkostenpauschalen der Objekte angeglichen werden. Hierdurch sind die Kosten für die enorm gestiegenen Verbrauchskosten ebenso abzudecken, wie die Hausmeisterleistungen und die Kosten für die Beschaffung von Geschirr nach Bruch. Eine Berechnung und Erhebung der Kosten für Bruch bei einzelnen Nutzungen ist ein hoher Verwaltungsaufwand und unwirtschaftlich. Es muss daher eine neue Regelung getroffen werden

Die Nebenkostenpauschalen sollen verdoppelt werden. Sie betragen bisher, unverändert seit 2007, für Räume bis 150m² 15 €, für Räume bis 300 m² 30 €, für Räume ab 300 m² 45 €. Bisher sollten damit die anfallenden Kosten für Wasser, Kanal, Müll, Strom und Heizung abgedeckt werden. Durch eine Erhöhung der Nebenkostenpauschale können die gestiegenen Verbrauchskosten und die Kosten für Bruch abgedeckt werden.

Die Kosten für die Miete werden derzeit pauschal nach Größe der Räume erhoben, da eine Staffelung nach z.B. Personenanzahl eine entsprechende Kontrolle voraussetzt, die zu erhöhten Kosten führen würde. Dies sollte beibehalten werden, da eine stundenweise Vermietung ebenso kontrolliert werden müsste.

Im Vergleich mit anderen Kommunen bewegen sich die Nutzungsgebühren größtenteils auf gleicher Ebene.

Die Nutzungsgebühren selbst sollen nicht verändert werden, mit Ausnahme des Saals in der Hugenottenkirche, hier wird ein hochwertiger Standard angeboten, und dem Wilhelmj Salon, hier ist die Ausstattung ebenfalls hochwertig, ausserdem entsteht der Stadt hier ein höherer Verwaltungskostenaufwand durch die interne Abstimmung bei einer Reservierungsanfrage (Magist-

rat/Bürgermeister) und die Betriebskostenabrechnung mit dem Hochtaunuskreis. Für diese Räume soll die jeweilige Gebühr auf 200 Euro angehoben werden.

Laut Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Usingen und dem Landrat des Hochtaunuskreises wird der Wilhelmj Salon in der Regel nicht für politische, kommerzielle und private Veranstaltungen überlassen, der Stadt steht im Einzelfall das Recht der endgültigen Entscheidung zu.

Jede Einzelfallentscheidung durch den Magistrat treffen zu lassen bedeutet einen erheblichen Verwaltungsaufwand und die Einhaltung der üblichen Vorlaufzeit sowie eine zeitnahe Zu- oder Absage an die Anfragenden ist nicht gewährleistet.

Hier sollte die Entscheidung dem Bürgermeister übertragen werden.

Ein Abgleich mit anderen Kommunen hat ergeben, dass folgende Punkte, die bisher nicht in der geltenden Ausführung der Benutzungsentgelte enthalten sind, aufgenommen werden sollten, um Differenzen mit den Bürgern, zu denen es in der Vergangenheit kam, zu vermeiden:

a) Entgelt pro Nutzung/Tag

Für die Benutzung des gebuchten Raumes am Veranstaltungstag, am Vortag ab 12.00 Uhr und am Folgetag bis 12.00 Uhr ist die festgelegte Nutzungsgebühr zu entrichten. Jeder weitere angefangene Tag wird mit der Hälfte der Nutzungsgebühr berechnet.

b) Stornierungskosten

Bei einer gebuchten Nutzung der Räumlichkeiten, die aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, abgesagt wird, sind bis 12 Wochen vor Nutzung der Räume 50 % der Nutzungsgebühr und bis 4 Wochen vor Nutzung die komplette Nutzungsgebühr, da hier bereits die Bearbeitung abgeschlossen ist, zu entrichten.

c) Vergabehinweise

Reservierungsanfragen/Belegungsanfragen müssen spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen, wenn ein Brandschutzantrag beim Ordnungsamt eingereicht werden muss. Das Ordnungsamt verlangt den Eingang des Brandschutzantrages spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Steffen Wernard
Bürgermeister

Antje List-Hartwig
Sachbearbeitung Bauamt

Anlage(n):

(1) Anlage zur Vorlage X/27-2016